

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.02-46636

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.03.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff**Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung einer Zelthalle für die vorh. Kälber-Liegeflächen – Fl.Nr. 78/2 Gemarkung Epfach****Anlagen:**

_Katasterauszug_Nachbarn_259454_2.0
Abweichung_Befreiung_Ausnahme_259469_2.0
Antragsformular_259477_2.0
Baubeschreibung_259475_2.0
Berechnungen_259463_2.0
Haberstock_Eingabeplan_259450_2.1
Katasterauszug_259457_2.0
Lageplan_259478_2.0
Statistikbogen_259479_2.2

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 78/2 der Gemarkung Epfach wurde die Genehmigung o.g. Bauvorhabens beantragt (Art. 68 BayBO).

Die Errichtung bedarf grundsätzlich der Baugenehmigung, soweit nichts anderes bestimmt ist (Art. 55 Abs. 1 BayBO).

Verfahrensfreiheit nach Art. 57 BayBO liegt nicht vor.

Oben genannte Vorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB). Die Gebietsart entspricht hier einem Dorfgebiet (MD). Nach § 5 BauNVO sind demnach Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zulässig. Es wird eine isolierte Abweichung hinsichtlich der Abstandsflächen beantragt. Für die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften (hier: Abstandsflächen) ist die Baugenehmigungsbehörde im Landratsamt Landsberg zuständig.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Mischsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.